



FINBRIDGE

based on competence and commitment



FinRep IFRS 9 – An der Schnittstelle
zwischen Rechnungs- und Meldewesen

Einleitung

Die Europäische Zentralbank hat mit der Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2015/534 am 26. März 2015 – basierend auf der in Artikel 99 der Capital Requirements Regulation (CRR) formulierten Anforderung – die Grundlage für die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen („FinRep“) gelegt. Das übergeordnete Ziel ist eine Harmonisierung der regulatorischen Anforderungen in Europa und ein detaillierterer Blick auf die institutsspezifischen Risikoprofile. Da sich die FinRep Meldung an den internationalen Rechnungslegungsstandards orientiert, muss das zugrunde liegende Tabellenwerk mit jeder Aktualisierung der Rechnungslegungsstandards ebenfalls überarbeitet werden. Letzmalig war dies im November 2016 der Fall, als die neuen IFRS 9 Regularien durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA in einem ITS Report (implementing technical standards) verarbeitet wurden.



Abbildung 1: Zeitverlauf aktueller FinRep Entwicklungen

Die größten Effekte ergeben sich aus folgenden drei Änderungen, auf die im nachstehenden Abschnitt genauer eingegangen wird:

- Einführung neuer Haltekatogorien für Finanzinstrumente („classification & measurement“)
- Anpassung der Verfahren bei Wertberichtigung („impairment“)
- Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen („hedge accounting“)

Anpassungen durch IFRS 9

Die Ablösung der vier im Rahmen des IAS 39 Regelwerks existierenden Haltekatogorien zum 1. Januar 2018 schafft Anpassungsbedarf an allen FinRep Tabellen, die eine entsprechende Aufschlüsselung nach Portfolio vorsehen. Dies ist direkt bei der wichtigen Tabelle F1.1 zur Darstellung von Aktiva nach Haltekatogorie und Instrumentenart der Fall (siehe Abbildung 2).

100	Financial assets designated at fair value through profit or loss	100	Financial assets designated at fair value through profit or loss
110	Equity instruments		
120	Debt securities	120	Debt securities
130	Loans and advances	130	Loans and advances
140	Available-for-sale financial assets		
		141	Financial assets at fair value through other comprehensive income
		142	Equity instruments
		143	Debt securities
		144	Loans and advances
150	Equity instruments		
160	Debt securities		
170	Loans and advances		

Abbildung 2: Ausschnitt aus Tabelle F1.1 (Aktiva) der FinRep Templates zum Vergleich vor (links) und nach (rechts) den IFRS 9 Anpassungen

Die bisherige Katogorie „Held to Maturity“ (HtM) wird ersatzlos gestrichen, „Available for Sale“ (AfS) wird ersetzt durch eine erfolgsneutrale Darstellung zum Fair Value – „Fair Value through Other Comprehensive Income“ (FVOCI). Die bisher u.a. für fast alle Darlehen gültige Katogorie „Loans and Receivables“ wird abgelöst durch die Abbildung zu fortgeführten Anschaffungskosten – „Amortized Cost“ (AC). Als dritte Option unter IFRS 9 bietet sich auch die Einwertung als erfolgswirksam zum Fair Value – „Fair Value through Profit or Loss“ (FVPL). Die Zuordnung einzelner Finanzinstrumente zu den neuen Portfolien geschieht anhand des zugrunde liegenden Geschäftsmodells bzw. der Handelsabsicht, sowie des Zahlungsstromkriteriums (SPPI criterium, „solely payments of principal and interest“). Die Haltekatogorie FVPL wird u.a. dann verwendet, wenn das SPPI-Kriterium versagt, die Fair Value Option gezogen wird oder eine eindeutige Handelsabsicht vorliegt. Ein Überblick des Klassifizierungsbaums findet sich in Abbildung 3.

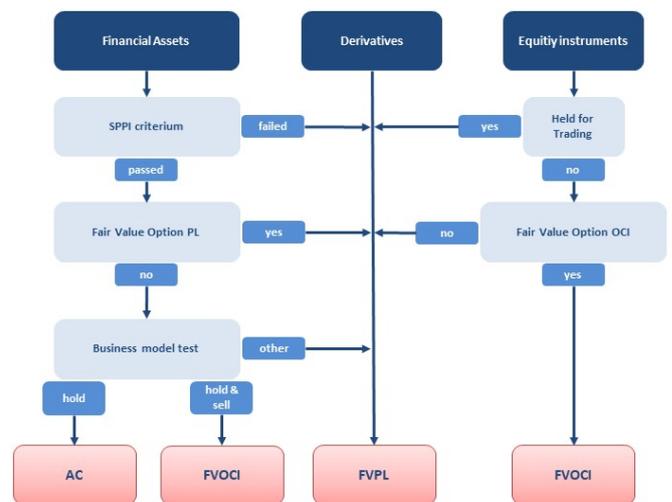


Abbildung 3: Entscheidungsbaum zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten unter IFRS 9

Die mit IFRS 9 einhergegangenen Veränderungen in Bezug auf Wertberichtigung spiegeln sich, im Vergleich zur zugrunde liegenden Verordnung (EU) 2015/534, in den Tabellen F4.3.1, F4.4.1, F7 und F12 wider. Hierdurch soll eine bessere Kontrolle und adäquatere Bewertung für Kreditrisiken gewährleistet werden. Ein Umbruch fand beim Übergang eines Bewertungsansatzes auf Grundlage von eingetretenen Verlusten – „incurred losses“ (IAS 39) – einerseits, zu erwarteten Verlusten – „expected losses“ (IFRS 9) – andererseits, statt. Letztere werden, in Abhängigkeit einer stichtagsgenauen Risikoeinstufung, noch einmal unterteilt. Der standardmäßig gewählte 12-Monats-Ansatz wird für Geschäfte mit geringem Risiko angewendet. Bei Geschäften, die sich in ihrer Risikoeinstufung verschlechtert haben, müssen die erwarteten Verluste über die gesamte Restlaufzeit berechnet werden. Die dritte Wertberichtigungsstufe für bereits eingetretene Forderungsausfälle bleibt analog zu IAS 39 unverändert bestehen. In Abbildung 4 werden diese Neuerungen noch einmal verdeutlicht.

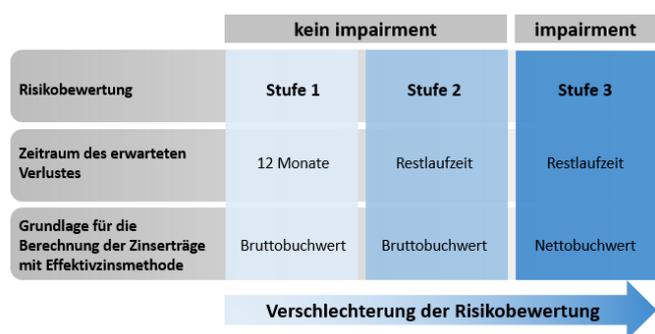


Abbildung 4: Risikovorsorgemodell nach IFRS 9

Die neuen Anforderungen an Sicherungsgeschäfte haben sowohl zu neuen Zeilen in bestehenden FinRep Tabellen als auch zu einigen neuen Tabellen an sich geführt. Grundsätzlich können zukünftig deutlich mehr Finanzinstrumente als Sicherungsgeschäfte eingestuft werden. Weiterhin wirkt sich hier die Einwertung von Eigenkapital als erfolgsneutral zum Fair Value (FVOCI) aus, sowie die Möglichkeit einige Elemente eines Sicherungsinstruments nicht als Teil der Sicherungsbeziehung zu berücksichtigen. In Abbildung 5 wird anhand eines Ausschnitts von Tabelle F3 die Einführung neuer Zeilen im Rahmen der geänderten Anforderungen an Sicherungsgeschäfte deutlich. Mit IFRS 9 wird die Verwendung von Sicherungsgeschäften im Rechnungswesen enger an die Praktiken des Risikomanagements angelehnt. Dadurch ist eine stärkere Verwendung von Sicherungsgeschäften zu erwarten. Diese Tatsache in Verbin-

dung mit den bereits durch IFRS 7 eingeführten erhöhten Ansprüchen an die Offenlegung von Sicherungsbeziehungen resultiert in folgenden komplett neuen Tabellen für die FinRep Meldung:

- F11.3 zur Darstellung nicht-derivativer Sicherungsinstrumente in „cash-flow hedges“ und „fair value hedges“ (damit bleibt Tabelle F11 auf Derivate beschränkt)
- F11.4 über gesicherte Geschäfte in „fair value hedges“ und den Einfluss dieser in der Berichtsperiode

010	Profit or (-) loss for the year	010	Profit or (-) loss for the year
020	Other comprehensive income	020	Other comprehensive income
030	Items that will not be reclassified to profit or loss	030	Items that will not be reclassified to profit or loss
040	Tangible assets	040	Tangible assets
050	Intangible assets	050	Intangible assets
060	Actuarial gains or (-) losses on defined benefit pension plans	060	Actuarial gains or (-) losses on defined benefit pension plans
070	Non-current assets and disposal groups held for sale	070	Non-current assets and disposal groups held for sale
080	Share of other recognised income and expense of entities accounted for using the equity method	080	Share of other recognised income and expense of entities accounted for using the equity method
		081	Fair value changes of equity instruments measured at fair value through other comprehensive income
		083	Gains or (-) losses from hedge accounting of equity instruments at fair value through other comprehensive income, net
		084	Fair value changes of equity instruments measured at fair value through other comprehensive income (hedged item)
		085	Fair value changes of equity instruments measured at fair value through other comprehensive income (hedging instrument)
		086	Fair value changes of financial liabilities at fair value through profit or loss attributable to changes in their credit risk
090	Income tax relating to items that will not be reclassified	090	Income tax relating to items that will not be reclassified
100	Items that may be reclassified to profit or loss	100	Items that may be reclassified to profit or loss

Abbildung 5: Ausschnitt aus Tabelle F3 (Gesamtergebnisrechnung) der FinRep Templates mit neu eingeführten Zeilen zum Vergleich vor (links) und nach (rechts) den IFRS 9 Anpassungen für „hedge accounting“

Darüber hinaus ergaben sich weitere Veränderungen aus dem Feedback zum Konsultationspapier und im Rahmen eines Q&A-Prozesses. Die Neudefinition des Bruttobuchwerts auf Basis der IFRS 9 Definition ermöglicht eine bessere Überwachung des gefährdeten Kreditvolumens und gewährleistet eine höhere Aussagekraft der Daten. Die erhöhte Granularität und Datenqualität verbessert die Auswertung von notleidenden und forbearance Geschäften. Dies wurde in Abgrenzung zu den Kreditrisikoabstufungen im Rahmen von Wertberichtigungen präzisiert. Die Referenzierung auf Hypothekendarlehen („mortgages“) wird aufgrund von Inkonsistenzen entfernt und durch Verweise auf über Immobilien besicherte Darlehen („loans collateralised by immovable properties“) ersetzt. Ergänzend wurde Tabelle F13 um Angaben zu Forderungsklassen von Immobilienkrediten erweitert. Weiterhin gibt es zwei Konkretisierungen hinsicht-

lich der relevanten Gegenpartei bei Factoring: Liegt bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ein Regressanspruch vor, so verbleibt das Risiko beim übertragenden Institut. Liegt andererseits kein Regressanspruch vor, so ist der Schuldner die direkte Gegenpartei für den Forderungsankäufer. Als Gegenpartei für ausgegebene Finanzgarantien hingegen wird eindeutig der Schuldner festgelegt, auf den in der Garantie verwiesen wird, nicht der ursprüngliche Mittelgeber.

Alle Investitionen in Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und Beteiligungen, die nicht voll konsolidiert werden, müssen in Tabelle F1.1, Zeile 260 ausgewiesen werden; nicht nur solche, die unter der Equity-Methode bemessen werden. Abhängig von der Anwendung dieser Methode ist allerdings die Meldung über Dividendeneinkünfte, die entsprechend neu geregelt wurden.

Problemstellungen und Lösungsansätze

Mit der Einführung von FinRep hat sich bei den für das Meldewesen zuständigen Fachbereichen in den Banken bereits der Gesamtumfang und die Komplexität der relevanten Informationen erhöht. Die

Finanzdaten, die zusammengestellt werden müssen, übersteigen den Horizont der bisher praktizierten Jahresabschlüsse sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Dimension. Dieser Effekt wird durch die Überarbeitung hinsichtlich IFRS 9 noch verstärkt. In diesem Kontext ist auch der Zeitdruck der Übermittlung und die Notwendigkeit erhöhter Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe zu sehen. Der Großteil der FinRep Daten folgt einem quartalsweisen Meldeturnus (F1-F22). Weitere Informationen sind halbjährlich (F30, F31) oder jährlich (F40-F46) zu melden. Die Frist zur Abgabe beträgt sechs Wochen zu jedem Quartalsende für alle zum entsprechenden Meldestichtag erforderlichen Tabellen.

Ein Alleinstellungsmerkmal der FinRep Meldung, welche fachlich in vielen Fällen dem Meldewesen zugeordnet wird, ist die große Schnittmenge mit dem Rechnungswesen der Bank. Für eine auf die entsprechende Systemarchitektur zugeschnittene Umsetzung von FinRep ist neben dem Meldewesen-spezifischen Know-how auch eine umfassende Kenntnis des Rechnungswesens gefragt. Hier bietet Finbridge mit seinen auf beiden Gebieten beheimateten Beraterinnen und Beratern innovative Umsetzungsideen aus einer Hand.

Über Finbridge

Für Sie schlagen wir Brücken: Von der komplexen Fragestellung zur erfolgreichen Lösung! Finbridge ist ein spezialisiertes Beratungsunternehmen im Bereich Financial Services. Mit über 90 hochqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt Finbridge Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleister bei der Gestaltung und erfolgreichen Umsetzung ihres Veränderungsprozesses entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Unsere Beraterinnen und Berater verfolgen dabei stets einen umsetzungsorientierten und für Ihr Haus praktikablen Ansatz. Spezialisiertes Know-How und langjährige Erfahrung machen uns zu Experten in den Schwerpunktthemen

Finanz- und Risikocontrolling, Aufsichtsrecht, Financial Engineering, Systemintegration und im übergreifenden Projektmanagement.

Kontakt



FINBRIDGE
based on competence and commitment

Dr. Stefan Walter
Consultant

Finbridge GmbH Co. KG Telefon: +49 6172 499770
Louisenstrasse 100 Telefax: +49 6172 49977-11
61348 Bad Homburg Mobil: +49 151 58 06 28 03
www.finbridge.de stefan.walter@finbridge.de



FINBRIDGE
based on competence and commitment

Dr. Dennis Hinrichs
Senior Consultant

Finbridge GmbH Co. KG Telefon: +49 6172 499770
Louisenstrasse 100 Telefax: +49 6172 49977-11
61348 Bad Homburg Mobil: +49 151 58 06 28 21
www.finbridge.de dennis.hinrichs@finbridge.de



FINBRIDGE
based on competence and commitment

Richard Höhne
Consultant

Finbridge GmbH Co. KG Telefon: +49 6172 499770
Louisenstrasse 100 Telefax: +49 6172 49977-11
61348 Bad Homburg Mobil: +49 151 58 06 28 06
www.finbridge.de richard.hoehne@finbridge.de